

|                            |                  |                   |     |
|----------------------------|------------------|-------------------|-----|
| <b>Vorlage Nr.:</b> 41/013 |                  | 26.05.2000        |     |
| <b>Berichtsvorlage</b>     |                  | <b>öffentlich</b> |     |
| für den                    | Berichterstatter | Sitzung am        | TOP |
| Schulausschuss             | Dez. I           | 06.06.2000        | 2   |
| Kreisausschuss             | Dez. I           | 13.06.2000        | 22  |
| Kreistag                   | Dez. I           | 20.06.2000        | 22  |

## **Zweites Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (Zweites Modernisierungsgesetz)**

**Beschlussvorschlag:** Die Berichtsvorlage wird zur Kenntnis genommen.

### **Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:**

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 13.04.2000 das vorstehende Gesetz beschlossen.

Es nimmt in den Artikeln 15, 16 und 17 Änderungen des Schulverwaltungsgesetzes, der Allgemeinen Schulordnung und des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vor. Diese Änderungen treten am 01.01.2001 in Kraft.

Die nachfolgenden Erläuterungen geben die wesentlichen die Schulverwaltung berührenden Veränderungen wieder:

#### **1. Artikel 15 - Änderung des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG)**

In den Schulausschuss können nunmehr auch Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden.

Bislang ist je ein von der katholischen und evangelischen Kirche benannter Geistlicher (künftig auch ein anderer Vertreter) als ständiges Mitglied mit beratender Stimme in den Schulausschuss zu berufen (§12 SchVG - vollständiger Gesetzestext siehe Anlage -).

| Ämter | Sichtvermerk<br>Amtsleiter | Sichtvermerk<br>Dezernent | Kreisdirektor | Landrat           |
|-------|----------------------------|---------------------------|---------------|-------------------|
| 41    | gez. Kniehase              | gez. Klöter               |               | gez.<br>Schnipper |
|       |                            |                           |               |                   |
|       |                            |                           |               |                   |
|       |                            |                           |               |                   |

|                                |                                                   |                                                 |       |        |
|--------------------------------|---------------------------------------------------|-------------------------------------------------|-------|--------|
| <b>Beratungs-<br/>ergebnis</b> | <input type="checkbox"/> gemäß Beschlussvorschlag | <input type="checkbox"/> abweichender Beschluss |       |        |
|                                | <input type="checkbox"/> einstimmig               | Ja:                                             | Nein: | Enth.: |

Ob, und wenn ja, in welchem Umfang von der Möglichkeit, Vertreter der Schulen in den Schulausschuss zu berufen, Gebrauch gemacht wird, unterliegt der Entscheidung der politischen Gremien.

Mit der Einfügung des § 31 a in das Schulverwaltungsgesetz (vollständiger Text siehe Anlage) werden die Möglichkeiten zur Entgegennahme von Zuwendungen nunmehr gesetzlich geregelt.

Dem Schulträger obliegt die grundsätzliche Aufgabe, sicherzustellen, daß einzelne Schulen durch Sach- und Geldzuwendungen Dritter nicht unangemessen bevorzugt oder benachteiligt werden.

Das bisher lediglich über eine Ausnahmegenehmigung nach § 47 Abs. 3 Allgemeine Schulordnung mögliche Schulsponsoring ist mit den genannten Maßgaben nunmehr ausdrücklich erlaubt.

Von dieser Ausnahme abgesehen ist Werbung, die nicht schulischen Zwecken dient, wie schon in Vergangenheit grundsätzlich unzulässig. Überlegungen, Werbung im Außenbereich der Schulen unter bestimmten Voraussetzungen zu erlauben, wurden fallengelassen.

Abschließend wird klargestellt, dass die Zuwendungen nicht die gesetzliche Verpflichtung des Schulträgers berühren, die erforderlichen sächlichen Kosten an Schulen zu tragen. Keinesfalls dürfen Zuwendungen dazu führen, dass Schulen von Dritten finanziell abhängig werden.

Die übrigen zum Schulverwaltungsgesetz ergangenen Änderungsvorschriften betreffen lediglich Anpassungen an geänderte Behördenbezeichnungen.

## 2. Artikel 16 - Änderung der Allgemeinen Schulordnung (ASchO)

Die Änderungsvorschriften betreffen lediglich Anpassungen an geänderte Behördenbezeichnungen.

## 3. Artikel 17 - Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen

Die Änderungsvorschriften stellen einerseits Anpassungen an geänderte Behördenbezeichnungen dar, andererseits berühren sie Regelungen für Ersatzschulen und damit für Privatschulen.

## Anlage

### Schulverwaltungsgesetz

#### § 12 Schulausschüsse

- (1) Die Kreise, die kreisfreien Städte und die großen kreisangehörigen Städte bilden für die von ihnen getragenen Schulen einen oder mehrere Schulausschüsse.
- (2) Der Schulausschuss wird nach den Vorschriften der kommunalen Verfassungsgesetze zusammengesetzt. Je ein von der katholischen und evangelischen Kirche benannter Geistlicher oder anderer Vertreter ist als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf kreisangehörige Gemeinden Anwendung, sofern sie, ohne hierzu nach Absatz 1 verpflichtet zu sein, einen Schulausschuss bilden.
- (3) Auf Verlangen des Schulausschusses soll der Schulrat an Sitzungen des Schulausschusses teilnehmen.
- (4) Wird ein Schulausschuss mit anderen Ausschüssen zu einem gemeinsamen Ausschuss zusammengefasst, so findet Absatz 2 Satz 2 und 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Mitwirkung der benannten Vertreter auf Gegenstände des Schulausschusses beschränkt bleibt.

#### § 31 a Zuwendungen

- (1) Schulen können für den Schulträger bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch Sach- und Geldzuwendungen Dritter unterstützt werden. Der Schulträger stellt sicher, dass einzelne Schulen nicht unangemessen bevorzugt oder benachteiligt werden.
- (2) Schulen dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben für den Schulträger Zuwendungen von Dritten entgegennehmen und auf deren Leistungen in geeigneter Weise hinweisen (Sponsoring), wenn diese Hinweise mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule vereinbar sind und die Werbewirkung deutlich hinter den schulischen Nutzen zurücktritt. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Sponsorings trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter mit Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers.

- (3) Im Übrigen ist Werbung, die nicht schulischen Zwecken dient, in der Schule grundsätzlich unzulässig. Näheres regelt die Allgemeine Schulordnung.
- (4) Zuwendungen entbinden den Schulträger nicht von seinen Verpflichtungen nach § 30.